

Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

| | | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|-------------|----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, BearbeiterIn | Klappe (DW) | Fax (DW) | Datum |
| FMA-LE-0001.210/0008-INT/2019 | TÜ/MW | 39202 | | 24.09.2019 |

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Höchstzinssatz bei Lebensversicherungen ist von großer Bedeutung, weil er als garantierter Rechnungszinssatz von den Versicherungsunternehmen für die Kalkulation von Lebensversicherungsverträgen herangezogen wird. Dieser Höchstzinssatz (garantierter Rechnungszins) soll den Gesamtertrag abbilden, den die Versicherung durch die Veranlagung der Kundenprämien erzielt.

Seit 2013 ist eine Zinszusatzrückstellung (ZZR) zu bilden, die dazu beitragen soll, dass die Erbringung von Garantieleistungen gegenüber den Versicherten sichergestellt wird. Das anhaltend niedrige Zinsniveau bei Versicherungsunternehmen kann zu Schwierigkeiten führen, um einen relativ hohen garantierten Rechnungszins am Kapitalmarkt dauerhaft zu erwirtschaften. Dieses Risiko der Nichterwirtschaftung von Garantien zu vermindern und die Dotation der entsprechenden Rückstellung zu erhöhen ist das Ziel dieses Entwurfs.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, dass die niedrigste Durchschnittsrendite der vorangegangenen fünf Jahre als Bezugsbasis für den Rechnungszins herangezogen wird.

Dazu nimmt der ÖGB wie folgt Stellung.

Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass vertraglich zugesicherte Versicherungssummen auch ausgezahlt werden!

Zwar ist die Überlegung zu begrüßen, dass eine langfristige Planbarkeit für die Rückstellungen und den Höchstzinssatz sichergestellt werden soll. Jedoch regt der

Österreichische Gewerkschaftsbund an, dass als rechnerische Bezugsbasis nicht die niedrigste Durchschnittsrendite der vergangenen fünf Jahre, sondern das arithmetische Mittel aus den drei niedrigsten Durchschnittsrendite-Werten der vergangenen fünf Jahre herangezogen wird. Das ergibt eine solidere Basis als die Orientierung an einem statistischen Minimalwert.

Die Praxis zeigt, dass etliche Versicherer bei kapitalbildenden Lebensversicherungen keinen Garantiezinssatz mehr anbieten, sondern nur mehr mit einem Garantiezinssatz von 0% (!) rechnen. Dieser Garantiezinssatz wird zudem nur auf den Sparanteil der Prämie (anstatt der einbezahlten Gesamtprämie) berechnet. Der veranlagte Sparanteil der Prämie beträgt – das zeigen AK-Analysen – rund 84% bis 90%, wären rund 10% bis 16% der Prämie auf Steuern und Kosten entfallen.

Wenn bei Ablauf des Vertrages (Fälligkeit der Versicherungsleistung) nur die vertragliche Garantieleistung – basierend auf einem Höchstzinssatz (Rechnungzinssatz) von 0 % - zur Auszahlung kommt, bedeutet das für die VersicherungsnehmerInnen, dass sie weniger ausbezahlt bekommen als sie an Prämien einbezahlt haben.

Der Österreichischer Gewerkschaftsbund verlangt daher von diesem Hintergrund, dass den VersicherungsnehmerInnen vor Vertragsabschluss klar, verständlich und deutlich die Auswirkungen von extrem niedrigen Rechnungzinssätze klar gemacht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.ª Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin